

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Alterric Biogas GmbH & Co. KG**

**GAA v. 06.03.2025**

Die Firma Alterric Biogas GmbH & Co. KG, Holzweg 87, 26605 Aurich hat mit Schreiben vom 02.12.2024, hier eingegangen am 20.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 82,7 t/d am Standort in An der Rennbahn, 27327 Schwarme, Gemarkung Schwarme, Flur 19, Flurstück 35/37 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Am Standort des geplanten und beantragten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist erkennbar, dass sich im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage Auen der WRRL-Prioritätsgewässer befinden. Insbesondere im Zusammenhang mit den durch das Vorhaben entstehenden Änderungen am Standort des Vorhabens, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben die Schutzkriterien der Auen WRRL-Prioritätsgewässer nicht nennenswert tangieren wird und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Insbesondere da der Standort schon ähnlich der durch das Vorhaben zu erwartenden Nutzung genutzt wird kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Änderungen des Standortes und seiner näheren Umgebung ergeben werden.

Zudem liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans, der für den Standort des Vorhabens ein Gewerbegebiet vorsieht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.